

*EINWOHNERGEMEINDE*  
**STARRKIRCH-WIL**  
*SOLOTHURN*

---

# **ABFALLREGLEMENT**

---

# Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS .....	2
	PRÄAMBEL .....	3
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Zuständigkeit der Gemeinde .....	3
1.3.	Vollzug .....	3 - 4
1.4.	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung .....	4
1.5.	Selbstbindung des Gemeinwesens .....	4
1.6.	Zulässige Entsorgungswege .....	4
2.	ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN	
2.1.	Kompostierbare Abfälle .....	5
2.2.	Andere verwertbare Abfälle .....	5
3.	SONDERABFÄLLE UND UMWELTGEFÄHRDENDE STOFFE	
3.1.	Sonderabfälle und umweltgefährdende Stoffe .....	5 - 6
3.2.	Kehricht und Sperrgutabfuhr .....	6
3.3.	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde .....	6
3.4.	Bereitstellung der Abfälle .....	7
3.5.	Gebühren .....	7
3.6.	Abfallrechnung .....	8
4.	DIVERSES	
4.1.	Informationspflichten der Gemeinde .....	8
4.2.	Bewilligungen für Massenveranstaltungen .....	8
4.3.	Rechtsschutz .....	8
4.4.	Strafbestimmungen .....	9
4.5.	Haftung .....	9
4.6.	Schlussbestimmungen .....	9
	GENEHMIGUNGSVERMERKE .....	10
	ANHANG 1 Gebühren und Bussenverordnung .....	11 - 12

# ABFALLREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

*Die Gemeindeversammlung*

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 ff. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

*beschliesst:*

## PRÄAMBEL

### Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1. Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von
  - a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
  - b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
  - c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

### 1.2. Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihrer Zusammensetzung und Eigenschaft entsprechend umweltschonend entsorgt werden.
- 2 Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen Siedlungsabfälle an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu angehalten werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

### 1.3. Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Aufsicht der Abfalldienste sowie für den Vollzug dieses Reglementes die Umweltkommission zuständig.

- 2 Für die geordnete Entsorgung von Baustellenabfällen, nach den Vorschriften des kantonalen Baureglements, liegt der Vollzug bei der Bau- und Werkkommission.
- 3 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

#### **1.4. Abfallvermeidung durch die Bevölkerung**

- 1 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

#### **1.5. Selbstbindung des Gemeinwesens**

- 1 Die Gemeinde nimmt eine abfallwirtschaftliche Vorbildfunktion wahr. Sie fördert die Vermeidung, Verminderung, Sortierung, Wiederverwertung und umweltgerechte Behandlung von Abfällen.
- 2 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen und Aufgaben darauf, Abfälle und problematische Stoffe möglichst zu vermeiden.
- 3 Die Gemeinde unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugt.
- 4 Die Umweltkommission ist bei grösseren oder wiederkehrenden, umweltrelevanten Anschaffungen und Auftragsvergaben miteinzubeziehen.

#### **1.6. Zulässige Entsorgungswege**

- 1 Kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort, in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- 2 Alle übrigen, wiederverwertbaren Abfälle sind sortiert den Sammelvorrichtungen oder den öffentlichen Separatsammeldiensten zu übergeben, oder in das entsprechende Geschäft zurückzubringen.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
- 5 Beschichtetes oder schadstoffhaltiges Holz darf nicht verbrannt werden, sondern ist der Abfuhr mitzugeben.
- 6 Anderweitige Abfallbeseitigungen sind unzulässig. Es ist insbesondere verboten, Abfälle an unzulässigen Orten liegen zu lassen, wegzuwerfen oder zu lagern.
- 7 Die Umweltkommission kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben oder - nach Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz - andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege bewilligen.

## **2. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN**

### **2.1. Kompostierbare Abfälle**

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
  - Informationen anbietet;
  - einen Häckseldienst organisiert;
  - bei privaten und gewerblichen Überbauungen, im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens sowie bei Baugesuchen, den Nachweis für Entsorgungs- und Kompostiermöglichkeiten verlangt.
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und die Verwertung. Der Grünabfuhr können alle kompostierbaren Abfälle mitgegeben werden.

### **2.2. Andere verwertbare Abfälle**

- 1 Die Umweltkommission sorgt in Absprache mit dem Gemeinderat für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle oder stellt den Zugang zu Sammelplätzen sicher, namentlich für
  - Altpapier und Karton
  - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
  - Weissblech
  - übrige Metallabfälle
  - Textilien
  - Motoren- und Speiseöle
  - Inertstoffe
- 2 Die Umweltkommission bestimmt, in Absprache mit dem Gemeinderat, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden. Sie entscheidet auch, auf welche Weise (Bring- / Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Sammlungen durchgeführt werden.
- 3 Verpflegungsbetriebe sind gehalten, ihre Rüst- und Speiseabfälle sowie alte Speiseöle der Wiederverwertung zuzuführen.

## **3. SONDERABFÄLLE UND UMWELTGEFÄHRDENDE STOFFE**

### **3.1. Sonderabfälle und umweltgefährdende Stoffe**

- 1 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund der Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, sind der Verkaufsstelle oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Separatsammeldiensten zu übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.

4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle in vorstehendem Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
- Schwermetallhaltige Artikel
- Medikamente
- Putz- und Reinigungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- Elektrische und elektronische Geräte (Computer, Unterhaltungselektronik, Haartrockner, Bügeleisen, Staubsauger, Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)

### **3.2. Kehr- und Sperrgutabfuhr**

- 1 Die Gemeinde organisiert für Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehr- abfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- 2 Die ordentliche Kehr- abfuhr erfolgt nach dem jährlichen Datenkalender. Die Umwelt- kommission legt den Abfuhrplan fest.

### **3.3. Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde**

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
  - a) in offiziellen gebührenpflichtigen „Oltner-Starrkirch-Wiler Säcken“ mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern.
  - b) Einzelgegenstände (Sperrgut, Holzabfälle) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind bis 10 kg mit einer, schwerere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen.
  - c) Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern, die der Kehr- entsorgung in Mehrfamilienhäusern dienen, dürfen ausschliesslich mit „Oltner-Starr- kirch-Wiler-Säcken“ sowie mit Oltner-Starrkirch-Wiler Gebührenmarken versehenem Abfallgut bestückt werden. Container, die als Kehr- abfuhrbehältnisse für Industrie- und Gewerbebetriebe oder einzelne Haushalte dienen, müssen pro Leerung mit einer Container-Abreissbändelmarke versehen werden.
- 2 Die kompostierbaren Abfälle gemäss Artikel 7 sind, soweit sie nicht privat kompostierbar sind, der Grünabfuhr mitzugeben. Die Bereitstellung hat über die vorgeschriebenen spe- ziellen Container zu erfolgen, welche mit den speziellen Gebührenmarken zu versehen sind.

Kompostierbarer Abfall ausserhalb der Container wie Kompostbeutel, Astbündel und der- gleichen ist mit speziellen Gebührenmarken zu versehen.

Das Laub kann im Oktober und November ohne Gebührenmarken der Grünabfuhr mitge- geben werden, sofern es separat in offenen Behältern zur Abfuhr bereitgestellt und nicht mit anderem Material wie Gras, Staudenschnitt etc. vermischt wird.

- 3 Der Vertrieb sämtlicher mit Gebühren der Oltner und Starrkirch-Wiler Kehr- abfuhr belegter Kehr- abfuhrsäcke, Containermarken, Sperrgutmarken und Grün- Gebindemarken erfolgt über private Verkaufsstellen und über die Gemeindeverwaltung Starrkirch-Wil.

### **3.4. Bereitstellung der Abfälle**

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag am Strassenrand bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder die Verkehrsteilnehmer/innen behindern, noch für das Abfuhrpersonal eine Verletzungsgefahr darstellen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltkommission die Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 3 Für Kehricht aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, welcher in der Regel pro Abfuhr 200 lt übersteigt, kann die Umweltkommission die Kehrichtbehälter vorschreiben.
- 4 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in technisch einwandfreiem und sauberen Zustand zu halten.

### **3.5. Gebühren**

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden vollumfänglich den Verursachern überbunden. Zur Sicherstellung dieses Grundsatzes wird in der Rechnung die Abfallbeseitigung als Spezialfinanzierung geführt.
- 2 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen der gesamten Abfallentsorgung decken und die Ziele des Abfallregementes erreicht werden.
3. Zu den Aufwendungen zählen der Personal- und Sachaufwand, der Sonderaufwand (wie z.B. Zinsen, Abschreibungen, Ablieferungen und dergleichen), allfällige Belastungen durch Steuern und Abgaben (z.B. Altlastenfonds).
- 4 Die Gebühren teilen sich auf in eine Grundgebühr, die pro bestehende Wohneinheit sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben wird, und eine mengen- bzw. gewichtsbezogene Gebühr (Sackgebühr, Containermarke, Sperrgutmarke).
- 5 Die Gebühren werden erstmals von der Gemeindeversammlung festgelegt und im Anhang 1 festgehalten.
- 6 Der Gemeinderat kann unter Einbezug der Umweltkommission die festgesetzten Gebühren anpassen.
- 7 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes werden mengen- resp. gewichtsproportional durch Sackgebühren, Containermarken und Sperrgutmarken vollumfänglich abgegolten. Mit diesen Gebühren werden auch die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Papier, Karton, Glas, Metalle und Sonderabfällen vollumfänglich abgegolten.
- 8 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Grünabfälle werden mengen- resp. gewichtsproportional durch Grün-Gebindemarken zu ca. 60 % abgegolten.
- 9 Mit der einheitlichen Grundgebühr werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Altpapier und Karton finanziert. Die Grünguteinsammlung bzw. -verwertung und der Häckseldienst können über die Grundgebühr mitfinanziert werden. Im Sinne des Verursacherprinzips wird für den Häckseldienst eine spezielle Gebühr erhoben, mit welcher die restlichen Kosten abgedeckt werden.
- 10 Die Kosten für den allgemeinen Verwaltungsaufwand, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie der Sonderaufwand (Zinsen, Amortisationen usw.) werden anteilmässig den verschiedenen Abfallarten belastet und über die entsprechenden Gebühren abgegolten.

### **3.6. Abfallrechnung**

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für Sammlung, Transport, Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

## **4. DIVERSES**

### **4.1. Informationspflichten der Gemeinde**

- 1 Die Umweltkommission
  - a) informiert und motiviert die Einwohner sowie die Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zur Vermeidung, Verwertung und zum separat Sammeln von Abfällen.
  - b) macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.
  - c) weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und andern schadstoffhaltigen Abfällen hin.
  - d) orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.
  - e) erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind.

### **4.2. Bewilligungen für Massenveranstaltungen**

- 1 Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbebesetzung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde mit Auflagen dafür, dass Abfälle vermieden, getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

### **4.3. Rechtsschutz**

- 1 Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung, beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

#### **4.4. Strafbestimmungen**

- 1 Wer in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen Entsorgungswege, zur Separatsammlung, gegen das Abbrandverbot, das Vermischungsverbot oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft und kann zur Bezahlung der Kosten verpflichtet werden, die der Gemeinde für die korrekte Entsorgung entstehen. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

#### **4.5. Haftung**

- 1 Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so haften die verursachenden Personen.


#### **4.6. Schlussbestimmungen**


- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2008 in Kraft.
- 2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes werden aufgehoben:
  - Abfallreglement der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 27. September 1993
  - alle anderweitigen, mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Bestimmungen

\*\*\*\*\*

## GENEHMIGUNGSVERMERKE


Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 19. Mai 2008

Der Gemeindepräsident:  
  
Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:  
  
Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 23. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:  
  
Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:  
  
Beat Gradwohl



EINWOHNERGEMEINDE  
**STARRKIRCH-WIL**  
SOLOTHURN

## ANHANG I

### ZUM ABFALLREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH- WIL

## GEBÜHREN UND BUSSENVERORDNUNG

### a) Gebührenverordnung

Die Gebühren werden gemäss Artikel 13 des Abfallreglementes wie folgt festgesetzt:

<b>Kehricht</b>	Kehrichtsack Olten- Starrkirch-Wil	17 Liter	Fr.	1.05 (inkl. MwSt.)
		35 Liter	Fr.	2.00 (inkl. MwSt.)
		60 Liter	Fr.	3.35 (inkl. MwSt.)
		110 Liter	Fr.	6.00 (inkl. MwSt.)
		800 Liter	Fr.	42.00 (inkl. MwSt.)
	Marke für Container			
<b>Sperrgut, Abfallholz</b>	Sperrgutmarke		Fr.	3.50 (inkl. MwSt.)
	bis 10 kg	1 Marke	Fr.	3.50 (inkl. MwSt.)
	bis 20 kg	2 Marken	Fr.	7.00 (inkl. MwSt.)
	usw.			
<b>Grüngut, Gartenabfälle</b>	Grüngutband		Fr.	2.60 (inkl. MwSt.)
	Bündel bis 10 kg	1 Band	Fr.	2.60 (inkl. MwSt.)
	Bündel bis 20 kg	2 Bänder	Fr.	5.20 (inkl. MwSt.)
	usw.			
	Container 120 Liter	1 Bänder	Fr.	5.20 (inkl. MwSt.)
	Container 240 Liter	2 Bänder	Fr.	10.40 (inkl. MwSt.)
	Container 360 Liter	3 Bänder	Fr.	15.60 (inkl. MwSt.)
	Grün-Gebindemarke für 600-800 Liter-Container		Fr.	32.00 (inkl. MwSt.)

<b>Häckselservice</b>	pro 15 Minuten		Fr. 20.00 (inkl. MwSt.)
<b>Grundgebühr</b>	pro Haushalt, Dienstleistungs-, Industrie und Gewerbebetrieb	pro Jahr	Fr. 38.00 (inkl. MwSt.)

**b) Bussenverordnung**

Wer den Vorschriften der Kantonalen Abfallverordnung oder dieses Abfallreglementes zuwiderhandelt oder Verfügungen und Weisungen missachtet, wer Abfälle unzulässig entsorgt, kann gemäss § 31 der Kantonalen Abfallverordnung mit Busse bis zu 5000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 20'000 Franken, bestraft werden.


\*\*\*\*\*

Genehmigt vom Gemeinderat am 28. Mai 2001. Inkrafttreten am 1. Januar 2002

Der Gemeindepräsident:

  
Armin Burkhalter

Der Gemeindegeschreiber:


  
Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2001. Inkrafttreten am 1. Januar 2002

Der Gemeindepräsident:

  
Armin Burkhalter

Der Gemeindegeschreiber:


  
Beat Gradwohl

Anpassung der Kehrichtgebühren per 1. Februar 2009 (17-Liter-Sack, 35-Liter-Sack, 60-Liter-Sack, 110-Liter-Sack, Marke für Container 800 Liter). Beschlossen vom Gemeinderat am 24. November 2008.

Der Gemeindepräsident:

  
Daniel Thommen

Der Gemeindegeschreiber:

  
Beat Gradwohl